

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Schmalkalden für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 5. Mai 1999, geändert am 31. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsinhalt
- § 2 Grundstudium
- § 3 Hauptstudium
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 In-Kraft-Treten

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Erlass vom 2. August 1999 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre folgende Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre; der Rat des Fachbereichs Wirtschaft hat am 5. Mai 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 2. Juni 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 9. Juni 1999, die Änderung der Studienordnung am 2. Mai 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 1 Regelungsinhalt

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Grundstudium

Die Inhalte und der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung (PO) ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtfachveranstaltungen	Fachsemester			Σ	Fachprüfungen
	1	2	3		
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4				BWL I
Personalwesen, Unternehmensführung und Organisation I		4			BWL II
Absatzwirtschaft und Produktion I			4		BWL III
Finanzierung und Investition I			4		BWL IV
Steuerlehre			4	20	BWL V
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4				VWL I
Mikroökonomik		4			VWL II
Makroökonomik			4	12	VWL III
Buchhaltung	4				Rechnungswesen I
Kostenrechnung		4		8	Rechnungswesen II
Analysis	4				Mathematik I
Matrix-Algebra und Finanzmathematik		4		8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik		4			Statistik I
Schätz- und Testverfahren			4	8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie	4				IT I
Programmierung und Datenorganisation		4		8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts und Bürgerliches Recht	4				Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht		4		8	Wirtschaftsrecht II
Σ	24	28	20	72	

§ 3 Hauptstudium

(1) Die Pflichtfachveranstaltungen gem. § 21 Abs. 1 PO sind:

Wirtschaftstheorie	mit 4 SWS	(Fachprüfung VWL IV),
Wirtschaftspolitik	mit 4 SWS	(Fachprüfung VWL V),
Personalwesen, Unternehmensführung und Organisation II	mit 2 SWS und	
Finanzierung und Investition II	mit 2 SWS	(Fachprüfung BWL VI)
sowie		
Absatzwirtschaft II	mit 2 SWS und	
Produktion II	mit 2 SWS	(Fachprüfung BWL VII).

Sie werden in jedem Studienjahr mindestens einmal angeboten.

(2) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht aus Schwerpunktfächern gem. § 21 Abs. 2 PO, die sich aus drei bis vier Wahlpflichtfächern im Umfang von 4 SWS zusammensetzen. In jedem Studienjahr werden mindestens zwei verschiedene Wahlpflichtfächer je Schwerpunktfach angeboten.

(3) Als weiteres Wahlpflichtfach im Umfang von 4 SWS wird „Existenzgründung und Existenzsicherung“ angeboten. Darüber hinaus können weitere Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 SWS aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionalen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden.

(4) Im praktischen Studiensemester findet eine Veranstaltung zur Praktikantenbetreuung im Umfang von 2 SWS und im Diplomarbeitsemester ein Diplomandenseminar im Umfang von 2 SWS statt.

(5) Der Stundenumfang beträgt insgesamt 64 SWS.

§ 4

Praktisches Studiensemester

(1) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein praktisches Studiensemester mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen enthalten. Eine Anrechnung von Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule begleitet (§ 3 Abs. 4).

(2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Diplom-Volkswirt relevant sind.

(3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(4) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.

(5) Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts des Fachbereichs Wirtschaft schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

- die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
- die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung,
 - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - d) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - e) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

(6) Die Studierenden sind während des praktischen Studienseesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das praktische Studiensesemester erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft